

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Januar 1984	Nummer 1
--------------	--	----------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Ergänzungsgenehmigung vom 29. Juli 1983 für das AVR-Atomversuchskraftwerk in Jülich der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH wegen der „Warmen Werkstatt“ (1. Ergänzung des 5. Nachtrags zum Bescheid Nr. 7/3 AVR vom 29. Juli 1983) Datum der Bekanntmachung: 6. Januar 1984	1
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Änderungsgenehmigung vom 28. September 1983 für den Forschungsreaktor FRJ-2 (DIDO) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH wegen der Errichtung des Externen Neutronenleiterlabors „ELLA“ [3. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/9 KFA-FRJ-2 (1. Teil)] Datum der Bekanntmachung: 6. Januar 1984	2

Öffentliche Bekanntmachung über

eine Ergänzungsgenehmigung vom 29. Juli 1983 für das AVR-Atomversuchskraftwerk in Jülich der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH wegen der „Warmen Werkstatt“ (1. Ergänzung des 5. Nachtrags zum Bescheid Nr. 7/3 AVR vom 29. Juli 1983)

Datum der Bekanntmachung: 6. Januar 1984

Gemäß der §§ 15 Abs. 3 und 17 der atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH am 29. Juli 1983 mit der Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/3 AVR eine Genehmigung zur Erweiterung der vorhandenen „Warmen Werkstatt“ erteilt. Der verfügbare Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der

Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor (AVR)
GmbH in Düsseldorf

auf ihren Antrag vom 13. Dezember 1982, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 22. April 1983 für ihr Versuchskraftwerk mit einem Hochtemperaturreaktor im Jagen 48 des Staatsforstes Hambach bei Jülich die Genehmigung erteilt, die vorhandene Warme Werkstatt baulich zu erweitern und die erweiterte Warme Werkstatt in Betrieb zu nehmen.“

Die Ergänzungsgenehmigung ist mit Auflagen verbunden, die sich sowohl auf die Errichtung der baulichen Anlagen als auch auf den späteren Betrieb der erweiterten Warmen Werkstatt beziehen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen 1, Franzstraße 49, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner (Dienststunden montags bis freitags von 8.00–16.30 Uhr)

und

b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 313, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17 (Gebäude Gesundheitsamt) (Dienststunden montags bis mittwochs 7.30–12.30 Uhr und 13.30–17.00 Uhr, donnerstags 7.30–12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr, freitags 7.30–12.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frielinghaus

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Jacquemin

– GV. NW. 1984 S. 1.

Öffentliche Bekanntmachung über

**eine Änderungsgenehmigung vom 28. September 1983 für
den Forschungsreaktor FRJ-2 (DIDO) der
Kernforschungsanlage Jülich GmbH wegen der
Errichtung des Externen Neutronenleiterlabors „ELLA“
[3. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/9
KFA-FRJ-2 (1. Teil)]**

Datum der Bekanntmachung: 6. Januar 1984

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Kernforschungsanlage Jülich GmbH, am 28. September 1983 mit der 3. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/9 KFA-FRJ-2 (1. Teil) eine Genehmigung zur Errichtung eines Externen Neutronenleiterlabors erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) in Jülich auf ihren Antrag vom 16. März 1983, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 5. September 1983, die Genehmigung (1. Teil) zur Änderung des Reaktors FRJ-2 auf dem Gelände der Kernforschungsanlage Jülich, Stettener Forst, durch die Errichtung eines Externen Neutronenleiterlabors an der Ostseite der Reaktorhalle des Reaktors FRJ-2 erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Durchführung der beantragten bautechnischen Maßnahmen zur Errichtung des Baukörpers einschließlich seiner Versorgungseinrichtungen nach Maßgabe der in Teil C dieses Bescheides bezeichneten Unterlagen und der in Teil B genannten Bedingung sowie der in Teil E aufgeführten Auflagen.

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die Errichtung des Neutronenleiters sowie auf den Betrieb des Externen Neutronenleiterlabors.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden, die insbesondere Festlegungen über die Art der bautechnischen Ausführung des Baukörpers und seiner Versorgungseinrichtungen sowie zum Brandschutz enthalten sowie mit Hinweisen und einer Kostenentscheidung versehen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 5100 Aachen 1, Franzstr. 49, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner, Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr

und

b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 313, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17 (Gebäude Gesundheitsamt)

Dienststunden: montags bis mittwochs	7.30–12.30 und 13.30–17.00 Uhr
donnerstags	7.30–12.30 und 13.30–18.00 Uhr
freitags	7.30–12.30 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frielinghaus

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Jacquemin

– GV. NW. 1984 S. 2.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelpostbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X